

Anfrage 1

Gremium Stadtrat	Termin 13.09.2021	Status öffentlich
----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Anfrage der Linksfraktion Ludwigshafen; Ampelfiguren

Vorlage Nr.: 20213936

Stellungnahme der Verwaltung

Grundsätzlich ist im Bundesrecht in § 37 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) genau geregelt wie das Sinnbild auszusehen hat: „... Gelten die Lichtzeichen nur für Gehende oder nur für Radfahrende, wird das durch das Sinnbild „Fußgänger“ oder „Radfahrer“ angezeigt.“

Lediglich für Berlin ist auch die Verwendung des früheren Sinnbildes „Ampelmännchen“ erlaubt, das noch aus der Zeit der DDR stammt.

Zusätzlich zur StVO bestand für die Einführung der „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ für die einzelnen Bundesländer die Möglichkeit im Einführungserlass Sonderregelungen zu treffen.

Für Rheinland-Pfalz wurde eine Ergänzung mit dem Einführungserlass zu den „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ aufgrund einer Vorlage des damaligen Verkehrsministeriums vorgenommen.

Darin wurde, wie der nachstehenden Veröffentlichung aus der Pressemitteilung vom 21.12.2016 zu entnommen werden kann

„...21.12.2016 | [Verkehr](#)

Ministerrat ermöglicht Kommunen eigenverantwortliche Abweichung von Ampel-Signalbildern

Der Ministerrat hat heute beschlossen, Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, unter bestimmten Bedingungen vom bundes einheitlichen Symbol bei Fußgänger-Ampeln abzuweichen.

Kommunen in Rheinland-Pfalz können künftig in eigener Zuständigkeit darüber entscheiden, in Einzelfällen ein anderes Symbolbild zu verwenden, als das bundesweit festgelegte Piktogramm – allerdings muss das Bild weiterhin einen Fußgänger zeigen, der klar erkennbar geht oder steht. Dies ist in der Straßenverkehrsverordnung des Bundes festgelegt.

Konkret stimmte der Ministerrat einer Vorlage des Verkehrsministeriums zu, mit der der Einführungserlass zu den „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ (RiLSA) ergänzt wird. Darin heißt es: Es kann „im Einzelfall innerörtlich ein dem Fußgänger vergleichbares Sinnbild verwendet werden, sofern dieses in seiner Aussage dem in der RiLSA enthaltenen Sinnbild des Fußgängers voll entspricht. Die Prüfung und Entscheidung hierüber obliegt, auch im Hinblick auf die damit verbundenen Haftungsrisiken, den örtlichen Verkehrsbehörden in eigener Zuständigkeit“.

Die Kommunen erhalten somit neue Möglichkeiten. Das Verkehrsministerium weist jedoch darauf hin, dass ein sicherer Haftungsausschluss nur dann gegeben ist, wenn das bundeseinheitlich festgelegte Sinnbild verwendet wird.

„Wir haben nunmehr eine verhältnismäßige Lösung gefunden, die die Verkehrssicherheit und Rechtsstaatlichkeit vollständig gewährleistet, aber auch Raum für die lokalen Bedürfnisse gibt“, sagte Verkehrsminister Dr. Volker Wissing.

Susanne Keeding
Pressesprecherin
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Tel. 06131/16-2550...“

zwar eine Möglichkeit geschaffen für einen Einzelfall eine Sonderregelung zu treffen. Es wurde aber ausdrücklich darin festgestellt, dass ein sicherer Haftungsausschluss der Kommune nur dann gegeben ist, wenn das bundeseinheitlich festgelegte Sinnbild verwendet wird.

Nachfragen bei anderen Kommunen ergaben, dass es sich bei den abweichenden Ampelmännchen in anderen Städte um solche Ausnahmen handelt. Die Symbole wurden begrenzt zu bestimmten Anlässen angebracht (Bsp.:Mainz = Mainzelmännchen zum Rheinland-Pfalz-Tag).

Umgerüstete Lichtsignalanlage sind begehrtes Diebesgut, sodass die Sinnbilder gesondert bevorratet werden müssen. Für jede Umrüstung einer LSA für Fußgänger oder Radfahrende entstehen Kosten ca. 1000 € für das Design des Sinnbildes und die damit verbundenen Kosten an der Hardware.

Aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde, besteht kein konkreter Einzelfall, auch vor dem Hintergrund des nicht sicheren Haftungsausschlusses der Stadt Ludwigshafen, ein anderes Sinnbild für eine Lichtsignalanlage für Fußgänger oder Radfahrende zuzuordnen. Dass es in Deutschland seit 100 Jahren Verkehrsampeln gibt, ist kein Anlass der Bezug zu Ludwigshafen selbst hat.

Konkret bestehen derzeit keine Überlegungen zur Verwendung eines anderen Sinnbildes für einen Einzelfall einer Lichtsignalanlage.